

Hanspeter Heeb
glp/BDP
Seeblickstr. 9a
8590 Romanshorn

EINGANG GR 3. Juli 2019			
GRG Nr.	16	EA 132	401

Einfache Anfrage

„Verbesserung des notwendigen Rechtsschutzes“

Sowohl im Strafprozess als auch im Sozialhilfeverfahren haben mittellose Personen Anspruch auf einen Rechtsbeistand. Insbesondere im Strafprozessrecht fallen dadurch zunehmende und erhebliche Kosten an, wobei man sich des Eindruckes nicht erwehren kann, dass freischaffende Anwälte oft einen unsinnig hohen Aufwand generieren. Im Sozialversicherungsrecht besteht eine ähnliche Problematik, dort wird der notwendige Rechtsschutz durch subventionierte gemeinnützige Organisationen gewährleistet. Solche, spezialisierte Organisationen haben diverse Vorteile: Sie können Fälle priorisieren und die Fallbegleitung effizienter gestalten, sie kennen sich im betreffenden Rechtsgebiet aus, sie können von der Sprachkompetenz her geeignete Anwälte und Praktikanten einsetzen.

Zudem gibt es Fälle, bei denen aus Sicht der Staatsanwaltschaft eine Verbeiständung der Angeschuldigten wünschbar, aber nicht vorgeschrieben ist. Zum Beispiel, wenn eine Person mit Behinderung wegen einer Bagatelle angeschuldigt ist und keinen Anwalt beizieht, obwohl sie sich nicht gebührend zu verteidigen weiss.

Frage: Wäre es möglich, im Thurgau, zum Beispiel in Form einer Stiftung oder als Leistungsauftrag an eine bestehende gemeinnützige Organisation, einen Rechtsdienst zur Sicherstellung des notwendigen und wünschbaren Rechtsschutzes in Straf- und Verwaltungsverfahren einzurichten und dadurch erhebliche Kosten zu sparen bei gleichzeitiger Verbesserung des Rechtsschutzes für die Betroffenen?

Frauenfeld, 3. Juli 2019



Hanspeter Heeb